

Klingelhöferstraße 4 · 10785 Berlin
Telefon 030 / 59 00 91 500 · Telefax 030 / 59 00 91 501
Postfach 30 30 79 · 10730 Berlin

Friedrichstraße 83 · 10117 Berlin
Telefon 030 / 20225-5381 · Telefax 030 / 20225-5385
Postfach 11 01 80 · 10381 Berlin

Kontakt: Max Lesemann

Telefon: 030 / 59 00 91 533

E-Mail: lesemann@vdpb.de

Berlin, den 09.11.2020

Les/Dr.C/Kt

Stellungnahme zum Entwurf „Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität“

1. Generelle Anmerkung

Die vor dem Hintergrund der jüngsten Vorkommnisse vorgeschlagenen Änderungen im Kreditwesengesetz sind in Bezug auf die Auslagerungsregulierung sehr umfassend. 2019 wurden bereits verschiedene Vorgaben durch die EBA-Leitlinien zu Auslagerungen (EBA/GL/2019/02) konkretisiert. Diese europäischen Regelungen werden zudem im Rahmen einer sechsten Novelle in die MaRisk überführt. Die im Referentenentwurf des FISG geplanten Änderungen gehen aus unserer Sicht nochmals deutlich über die Anforderungen der EBA-Leitlinien und der MaRisk hinaus - mit entsprechenden Mehraufwänden für die Institute.

Mit Blick auf einen internationalen Markt der Finanzinstitute und deren Dienstleister, insbesondere im Umfeld von Cloud-Auslagerungen, sollten zudem keine nationalen Alleingänge unternommen werden. Dies führt ansonsten zu „Wettbewerbsverzerrungen“ und damit i. d. R. zu erhöhten Kosten für national tätige Institute.

2. Anmerkungen zu Einzelpunkten

Nachfolgend unsere Anmerkungen zu relevanten Einzelpunkten der geplanten Anpassungen im Kreditwesengesetz (KWG) bezüglich Auslagerungen:

2.1. Verstärkte Regulierung von "nicht wesentlichen" ausgelagerten Aktivitäten

Die Bestimmungen des KWG richteten sich nun nicht mehr ausschließlich an Auslagerungssachverhalte, die als „wesentlich“ eingestuft werden. Künftig sollen auch Dienstleister, die „nicht wesentliche“ Leistungen erbringen, von verschiedenen grundlegenden Vorschriften des KWG erfasst werden. Aus unserer Sicht sollte weiterhin an einem risikobasierten und proportionalen Ansatz festgehalten werden. Die Regelungen sind diesbezüglich zu überarbeiten. Wir schlagen daher vor, den Anwendungsbereich auf wesentliche Auslagerungen zu beschränken.

2.2. Begriffsdefinitionen / Ausdehnung der direkten Befugnisse der BaFin auf Sub-Dienstleister

Die Betrachtung von Sub-Dienstleistern im Rahmen der Gesamtverantwortung für eine Auslagerung ist nachvollziehbar und auch bisher gängige Praxis. Dies erfolgt über die bereits bestehenden Regelungen zu Weiterverlagerungen in den MaRisk und den EBA-Leitlinien. Die Ausdehnung des Begriffs im KWG, verbunden mit den direkten Befugnissen der Aufsicht gegenüber diesen Sub-Dienstleistern, ist aus unserer Sicht unverhältnismäßig.

2.3. Einführung umfangreicher Anzeige- und Meldepflichten

Gemäß der Entwurfsfassung ist die Meldepflicht sehr umfassend und beginnt bereits bei der Anzeige einer Absicht, wesentliche Tätigkeiten auszulagern. Hier bleiben viele konkreten Erwartungshaltungen unklar, inklusive z. B. der Frage welche konkreten Anzeigen zusätzlich während der Leistungsbeziehung erbracht werden sollen (inkl. des entsprechenden Verfahrens).

Die Meldepflichten sollen dazu beitragen, der BaFin einen Überblick über die Auslagerungen der Institute in einer Gesamtsicht zu verschaffen. Hintergrund sind mögliche Konzentrationsrisiken aus der Auslagerung von Tätigkeiten und Prozessen, die einzeln betrachtet, unbedenklich erscheinen können, bei Abhängigkeit zahlreicher Institute vom selben Dienstleister jedoch ein relevantes Konzentrationsrisiko darstellen können.

Für die Bausparkassen führen die neuen (Einzel-)Meldepflichten voraussichtlich dazu, ein neues, aufwändiges und unverhältnismäßiges Verfahren einführen zu müssen. Darüber hinaus müssen die Aufsichtsbehörden die zu erwartenden Meldedaten sinnvoll und zeitnah verarbeiten können.

Aus unserer Sicht sollte daher auf ein umfangreiches Meldeverfahren zu einzelnen Auslagerungen verzichtet werden. Eine regelmäßige Bereitstellung und/oder Einsichtnahme der Aufsicht in das in §25b KWG neu hinzugenommene „Auslagerungsregister“ reicht unseres Erachtens aus, um der BaFin den erforderlichen Überblick über das Auslagerungsportfolio des Institutes zu verschaffen.

2.4. Verschärfte/unmittelbare Regulierung von Dienstleistern durch die BaFin

Der Referentenentwurf sieht eine Erweiterung der Befugnisse der BaFin vor, wodurch auch externe Dienstleister unter ihren direkten Aufsichtsbereich fallen. Diese Aufsichtsbefugnisse gelten laut Entwurf nicht nur für Dienstleister in Deutschland, sondern auch für Dienstleister mit Sitz in anderen Ländern. Zudem ist es vorgesehen, dass die Institute bei Dienstleistern in Drittstaaten einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten benennen (inkl. vertraglicher Regelung hierzu). Insbesondere mit Blick auf den Cloud-Markt und andere Dienstleister im Kontext von Auslagerungen entsteht hier ein bedeutendes Ungleichgewicht gegenüber Instituten in anderen EU-Staaten. Dadurch würde es zu Wettbewerbsverzerrungen und einer Ungleichbehandlung innerhalb der EU kommen und das Level-Playing-Field gefährdet werden. Eine derartige spezialgesetzliche Ausweitung der Aufsichtsbefugnisse im Sinne eines direkten Mandats gegenüber Dienstleistern kann unseres Erachtens nur in einem abgestimmten EU-Konsens erfolgen. Zudem sehen die aktuell bekannten Initiativen auf europäischer Ebene (z. B. DORA) eine Fokussierung der Aufsicht auf „systemrelevante“ (Cloud-) Dienstleister vor.

Hier geht es generell um Konzentrationsrisiken für den europäischen Finanzmarkt durch große Big-Tech-Unternehmen („Hyperscaler“). Die geplanten KWG-Regelungen für die nationale Aufsichtsbehörde differenzieren hier nicht und gehen weit über die Vorschläge auf EU-Ebene hinaus.